

VERORDNUNG (EWG) Nr. 58/92 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1992

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von LämmernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission
vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestim-
mungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die
private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 ⁽⁴⁾,
enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die
Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission
vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbe-
sondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht
werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung zur Folge.Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in demjeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt
sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet,
in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, Irland,
Nordirland und in der Bundesrepublik Deutschland
werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften
von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90
können die Angebote bei den Interventionsstellen der
betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am 17. Januar 1992 um
14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle
vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.